



Langenhard, 02. April 2010/Dt
Hinweis_USS-Versicherungen.docxn

Absender:
Paul Dummermuth, Präsident ZKAV, im Röhrl 1, 8486 Rikon

an alle
Präsidenten und Schützenmeister der
ZKAV-Vereine

z.K. an
Andreas Burkhalter, Präsident EASV

Liebe Präsidenten und Schützenmeister

Am Freitag, 23. April 2010 findet die Delegiertenversammlung der USS-Versicherungen in Landquart statt. Die Unterlagen wurden den Sektionen zugestellt. Die „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ der USS-Versicherungen erfahren eine Teilrevision. Der Entwurf liegt ebenfalls der Einladung bei.

Durch einen Gewehrschützen wurde ich auf **Artikel 8 Unfallverhütung** aufmerksam gemacht.

Bisher heisst er: "... Schützen, Funktionäre und Hilfspersonal müssen während den Schiessübungen einen geeigneten (SUVA-geprüft) Gehörschutz tragen. Ohne geeigneten Gehörschutz darf keine Person schiessen oder sich in der Nähe von schiessenden Waffen aufhalten, ausgenommen beim Schiessen mit Kleinkaliber- und Druckluftwaffen sowie Armbrüsten. Beim Schiessen mit Sturmgewehr sind ... "

Dieser Satz wird nun aus dem Artikel gestrichen.

Heisst das nun, dass auch Armbrustschützen einen Gehörschutz tragen müssen?

Ich habe mit Peter Schneeberger, Präsident der Arbeitsgruppe Revision allgemeine Versicherungsbedingungen, Kontakt aufgenommen und über Art. 8 diskutiert. Seine Aussage sinngemäss: Die allgemeinen Versicherungsbedingungen wurden unter anderem auch den heutigen Bedingungen angepasst. In diesem Zusammenhang wurden diverse Artikel „modernisiert“. So ist es auch bei Art. 8. Druckluft- und Kleinkaliberwaffen sowie Armbrüste erzeugen beim Schiessen keinen gehörschädigenden Geräuschpegel. Also muss in den Versicherungsbedingungen auch nicht speziell erwähnt sein, dass dann keine Gehörschütze getragen werden müssen. Der Artikel wurde also vereinfacht. Gehörschütze sind nur Pflicht, wenn mit Feuerwaffen geschossen wird, welche bei der Schussauslösung explosive, laute, gehörschädigende Geräusche erzeugen. Beim Schiessen mit Kleinkaliber- und Druckluftwaffen sowie Armbrüsten müssen weiterhin keine Gehörschütze getragen werden. In Art. 8 bleibt im Grundsatz alles beim Alten.

Was es aber zu beachten gilt:

Die Schiesstage von Schützenfesten, welche in der Grundversicherung abgedeckt sind, werden verkürzt. Es muss also eher eine Spezialversicherung abgeschlossen werden.

Bisher: 4 Tage (8 Halbtage). Neu: 2 Tage (4 Halbtage). Siehe entsprechende Artikel.

Mit freundlichen Grüssen
ZKAV-Vorstand


Paul Dummermuth
(Präsident)



Zürcher Kantonaler Armbrustschützen Verband

Paul Dummermuth
Präsident ZKAV
Langenhard
Im Röhrl 1
8486 Rikon

Tel./P: 052 363 15 22
Tel./G: 052 268 52 22
Handy: 079 369 99 75

Web: <http://www.ZKAV.ch>

Fax/P: 052 363 15 22

E-Mail: dummermuth@bluewin.ch



Mitglied des Eidg.
Armbrustschützen-
Verbandes